Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

19/10. Juli 2017

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Münchner Kies Union GmbH & Co. Sand- und Kieswerke KG, Franz-Lehner-Straße 3, 85716 Unterschleißheim; Standort: Bodenseestraße, Flurnummer 3528/1, Gemarkung Aubing 257

Zenettistr. 20 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10218/8) Nutzungsänderung und Umbau der Gefrierlagerhäuser in Einzelhandelsflächen und Erweiterung der Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.1-2016-5440-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 257

Fallstr. 34 – 36 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9313/0) Neubau einer Wohnanlage (101 WE) mit Tiefgarage und Kita (Fallstr. 34 + 36 / Georg-Hallmaier-Str. 3) Aktenzeichen: 602-1.1-2016-27964-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 258

Sebastian-Bauer-Str. 36 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 190/4) Neubau eines Vierfamilienhauses Aktenzeichen: 602-1.2-2017-8944-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 259

Geyerstr. 17 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11368/0) Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage und Autoaufzug - VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2017-10701-21 Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 71 Satz 4 Hs. 1 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 259

Straßenbenennungen im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied 260

Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirks – Milbertshofen-Am Hart 262

Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes – Aubing-Lochhausen-Langwied 262

Bekanntmachung Umstellung des amtlichen Höhenbezugssystems vom Deutschen Haupthöhennetz 1912 auf das Deutsche Haupthöhennetz 2016 Änderungen und Ergänzungen zum Höhenfestpunktverzeichnis der Landeshauptstadt München 262

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2017 262

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung 264

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 266

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Münchner Kies Union GmbH & Co. Sand- und Kieswerke KG, Franz-Lehner-Straße 3, 85716 Unterschleißheim; Standort: Bodenseestraße, Flurnummer 3528/1, Gemarkung Aubing

Am Standort in der Bodenseestraße, Flurnummer 3528/1, Gemarkung Aubing, beabsichtigt die Münchner Kies Union GmbH & Co. Sand- und Kieswerke KG den Betrieb einer Brunnenanlage zum Zwecke der Kieswäsche bzw. Betonherstellung. Beantragt wurde eine jährliche Wassermenge von 580.000 m³.
Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.
Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet US13, Zimmer 4069, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 87) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 16. Juni 2017 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-US13

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Zenettistr. 20
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 10218/8, Gemarkung Sektion VI, Bezirk 02
Nutzungsänderung und Umbau der Gefrierlagerhäuser in Einzelhandelsflächen und Erweiterung der Tiefgarage

Amtsblatt_19.indd 257 05.07.17 08:53

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.06.2017, Az. 602-1.1-2016-5440-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen sowie aufschiebenden und auflösenden Bedingungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn 10223, 10224, 10224/2 10225, 10226, 10218/9 und 10218/11, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123 – 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 22. Juni 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Fallstr. 34 + 36 / Georg-Hallmaier-Str. 3
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion V, FlNr. 9313, Stadtbezirk 6
Neubau einer Wohnanlage (101 WE) mit Tiefgarage und Kita

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.06.2017, Az. 1.1-2016-27964-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt. Die Baugenehmigung enthält u. a. Befreiungen wegen Abrückens von der Baulinie durch Terrassengeschosse und Abweichungen wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen.

Den Nachbarn FlNr 9312/0, /5, /6, /7, /8, /9, 9288/0, /3, 9288/20, 9319/6, 9319/14, 9319/2, 9319/24, 9319/23, 9319/0, 9319/22, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse Plan.ha4-LBK-Team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchs-

Amtsblatt_19.indd 258 05.07.17 08:53

verfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 29. Juni 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Sebastian-Bauer-Str. 36
Gemarkung: Perlach / Flurnummer: 190/4 /
Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach
Neubau eines Vierfamilienhauses

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.06.2017, Az. 602-1.2-2017-8944-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Bedingungen und Auflagen sowie Befreiungen erteilt.

Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 69 und 2 33-2 55 44.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 28. Juni 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 71 Satz 4 Hs. 1 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Geyerstr. 17, FlNr. 11368/0, Gemarkung Sektion VI
Vorhaben: Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage und Autoaufzug – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.06.2017, Az. 602-1.7-2017-10701-21, wurde

Amtsblatt_19.indd 259 05.07.17 08:53

der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Inaussichtstellung von Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 11369 – Geyerstraße 15, Fl.Nr. 11367/2 – Baldestraße 12, Fl.Nr. 11367 – Baldestraße 14, Fl.Nr. 11363 mit 11363/1 – Kapuzinerstraße 43, Fl.Nr. 11361 – Kapuzinerstraße 39a, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Bescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 47 02.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 26. Juni 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Straßenbenennung
im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied
Beschluss vom: 23.05.2017

Hedwig-Kämpfer-Straße

EDV-Schreibweise: HEDWIG-KAEMPFER-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06704

Namenserläuterung:
Hedwig Kämpfer, geb. 23.01.1889 in München, gest. 07. oder 08.01.1947 in Paris, Kontoristin und Politikerin in der Weimarer Republik. Hedwig Kämpfer wird früh mit Otto Graf, Franz Auweck und der Münchner Räterepublik in Verbindung gebracht. 1917 heiratete sie den jüdischen Journalisten Richard Kämpfer und war Mitgründerin der USDP in München. Sie war Mitglied im Revolutionären Arbeiterrat und des Provisorischen Nationalrates (November 1918 – Januar 1919) und Mitgründerin des „Bundes sozialistischer Frauen“. Im Jahr 1919 wurde sie anlässlich der Kommunalwahlen auf Grund ihres politischen Engagements verhaftet, jedoch kurz darauf wieder auf freien Fuß gesetzt. Von 1919 bis 1924 war sie für die USPD/SPD Stadträtin in München. 1933 floh sie mit ihrem Ehemann nach Paris und wurde 1940 in das Internierungslager Gurs deportiert. Nach Kriegsende kehrte sie nach Paris zurück und verstarb dort kurz vor ihrer geplanten Rückkehr nach München.

Verlauf:
Von der Kreuzung Centa-Hafenbrädl-Straße und Ria-Burkei-Straße nach Norden und dann nach Osten bis zur Mathilde-Berghofer-Weichner-Straße und Fritz-Bauer-Straße.

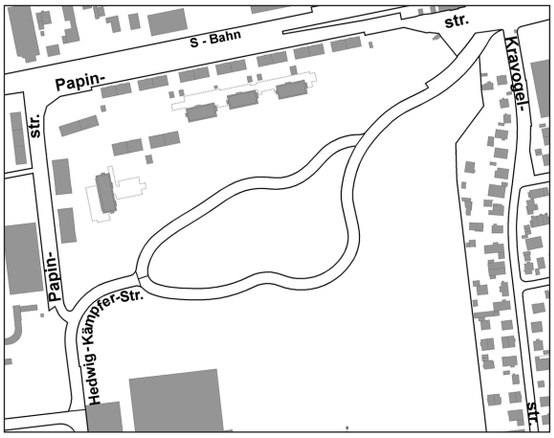

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 04.08.2017 eingesehen werden.

München, 22. Juni 2017

Kommunalreferat
GeodatenService

Amtsblatt_19.indd 260 05.07.17 08:53

Straßenbenennung
im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied
Beschluss vom: 23.05.2017

Mathilde-Berghofer-Weichner-Straße

EDV-Schreibweise: MATH.-BERGHOFER-W.-S

Straßenschlüsselnummer: 06705

Namenserläuterung:
Mathilde Berghofer-Weichner, geborene Weichner, geb. 23.01.1931 in München, gest. 29.05.2008 ebenda, Juristin und Politikerin in Bayern. Mathilde Berghofer-Weichner wuchs im Würmtal auf, studierte nach dem Abitur in München Rechtswissenschaften und promovierte 1957. Nachdem sie als Staatsanwältin und Ministerialrätin in München tätig war, wurde sie 1968 als erste Frau stellvertretende Parteivorsitzende der CSU. Ab 1970 fungierte sie als Staatssekretärin im bayerischen Kultusministerium und war damit die erste Frau in einem bayerischen Kabinett. Von 1986 – 1993 war Berghofer-Weichner bayerische Justizministerin und darüber hinaus von 1988 – 1993 stellvertretende Ministerpräsidentin.

Verlauf:
Von der Hedwig-Kämpfer-Straße nach Nordosten in die Fritz-Bauer-Straße mündend.

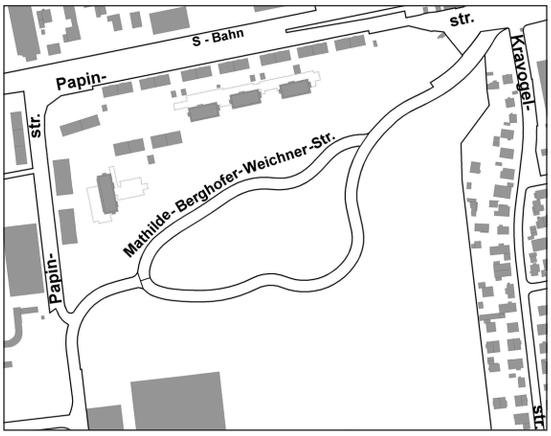

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 04.08.2017 eingesehen werden.

München, 22. Juni 2017

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung
im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Beschluss vom: 23.05.2017

Fritz-Bauer-Straße

EDV-Schreibweise: FRITZ-BAUER-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06706

Namenserläuterung:
Fritz Bauer, geb. 16.07.1903 in Stuttgart, gest. 01.07.1968 in Frankfurt am Main, war ein deutscher Jurist und als Generalstaatsanwalt in Hessen maßgeblich an den Frankfurter Auschwitzprozessen beteiligt. Fritz Bauer, aus einem jüdischen Elternhaus stammend, studierte nach dem Gymnasium in Heidelberg, München und Tübingen Rechtswissenschaften. 1928 wurde Bauer Gerichtsassessor beim Amtsgericht Stuttgart und zwei Jahre später jüngster Amtsrichter in der Weimarer Republik. Bereits 1933 wurde er wegen politischer Aktivitäten gegen das nationalsozialistische Regime festgenommen und acht Monate interniert. 1936 emigrierte er nach Dänemark und 1943 nach Schweden. Dort gründete er mit Willy Brandt die Zeitschrift „Sozialistische Tribüne“. 1949 kehrte er nach Deutschland zurück und wurde 1956 in das Amt des hessischen Generalstaatsanwaltes berufen. Er war 1953 Ankläger bei dem aufsehenerregenden Prozess gegen den ehemaligen Kommandeur des Berliner Wachbataillons Otto Ernst Remer, in dessen Verlauf die Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 rehabilitiert wurden. Ab 1959 war er maßgeblich an den Frankfurter Auschwitz-Prozessen beteiligt. Deren Durchführung leitete ab Mitte der 1960er Jahre die zunehmende Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit der Holocaust-Thematik ein. Es war Fritz Bauers Initiative zu verdanken, dass die israelitische Justiz mit Adolf Eichmann einen der Hauptverantwortlichen für den Judenmord zur Verantwortung ziehen konnte. Fritz Bauers Lebenswerk galt dem Aufbau einer demokratischen Justiz, der konsequenten strafrechtlichen Verfolgung nationalsozialistischen Unrechts und der Reform des Straf- und Strafvollzugsrechts.

Verlauf:
Von der Hedwig-Kämpfer-Straße erst nach Osten, später nach Nordosten bis zur Kreuzung Papinstraße und Kravogelstraße.

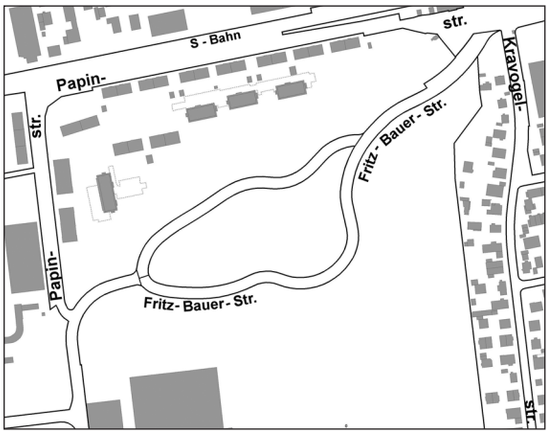

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 04.08.2017 eingesehen werden.

München, 22. Juni 2017

Kommunalreferat
GeodatenService

Amtsblatt_19.indd 261 05.07.17 08:53

Bürgerversammlung
des 11. Stadtbezirks – Milbertshofen-Am Hart

Auf Anregung des Bezirksausschusses 11 – Milbertshofen-Am Hart und in Vertretung des Herrn Oberbürgermeisters teile ich mit, dass am Donnerstag, den 20.07.2017 um 19.00 Uhr im Kulturhaus Milbertshofen, Curt-Mezger-Platz 1, 80809 München, die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes – Milbertshofen-Am Hart stattfindet.
Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Bürgerversammlung
des 22. Stadtbezirkes – Aubing-Lochhausen-Langwied

Auf Anregung des Bezirksausschusses 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied teile ich mit, dass am Donnerstag, den 13.07.2017 um 19.00 Uhr in der Turnhalle der Grundschule am Ravensburger Ring 37, 81243 München, die Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes – Aubing-Lochhausen-Langwied stattfindet.
Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges übernehmen.

Umstellung des amtlichen Höhenbezugssystems
vom Deutschen Haupthöhennetz 1912
auf das Deutsche Haupthöhennetz 2016
Änderungen und Ergänzungen
zum Höhenfestpunktverzeichnis
der Landeshauptstadt München

Am 30. Juni 2017 hat die Bayerische Vermessungsverwaltung den neuen Höhenbezugsrahmen DHHN2016 eingeführt. Das amtliche Höhenbezugssystem wurde vom Deutschen Haupthöhennetz 1912 (DHHN12 / Höhe über Normalnull (NN-Höhe)) auf das Deutsche Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016 / Höhe über Normalhöhen-Null (NHN-Höhe)) umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt gelten für den Bereich der Landeshauptstadt München die NHN-Höhen des DHHN2016 als amtliche Höhen.
Der GeodatenService München stellt die Höhenfestpunkte des Stadthöhennetzes zeitnah auf das neue Höhensystem um, das Höhenfestpunktverzeichnis wird entsprechend aktualisiert. Für einen gewissen Zeitraum werden die NN-Höhen des DHHN12 vorgehalten, neue Höhenfestpunkte werden ausschließlich im DHHN2016 bestimmt.
Das Höhenfestpunktverzeichnis bzw. Angaben zu einzelnen Höhenfestpunkten sind voraussichtlich ab Herbst 2017 beim Kommunalreferat-GeodatenService erhältlich.

München, 27. Juni 2017

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
GeodatenService
Geoinformation

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Landeshauptstadt München
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 14. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.759.566.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.964.541.300 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 204.974.900 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.677.129.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.300.911.300 €
und einem Saldo von	376.217.900 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	598.185.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.210.505.300 €
und einem Saldo von	- 612.320.100 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	42.100.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	42.133.800 €
und einem Saldo von	- 33.800 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 236.136.000 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 42.100.000 € neu festgesetzt.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.

(3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 1.870.000 € festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 48.745.000 € festgesetzt.

Amtsblatt_19.indd 262 05.07.17 08:53

(5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 17.000.000 € festgesetzt.

(6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2016 bis 31. August 2017 sind nicht vorgesehen.

(7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 46.473.726 € festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 762.380.500 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 200.000 € festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 214.955.000 € festgesetzt.

(5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 73.240.000 € festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2016 bis 31. August 2017 wurden im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 nicht festgesetzt.

(7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	535 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	535 v. H.
2. Gewerbesteuer	490 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 500.000 € festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 2.600.000 € festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 42.200.000 € festgesetzt.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 29.000.000 € festgesetzt.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2016 bis 31. August 2017 wurde im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 auf 16.000.000 € festgesetzt.

(7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 29.400.000 € festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2016 bis 31. August 2017 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2016/2017 entsprechend weiter.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 14. Dezember 2016 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 22.06.2017 Nr. 12.2-1512 LHM 00.17 rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan der Landeshauptstadt München liegt in der Zeit vom 11.07.2017 mit 19.07.2017 montags bis donnerstags jeweils von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 30. Juni 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_19.indd 263 05.07.17 08:53

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10.07.2017

München, 30. Juni 2017

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am Samstag, 15.07.2017, wird um den Mauerwerkkamin auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Paulaner Brauerei eine Sperrzone eingerichtet. Von der Sperrzone umfasst ist folgender Bereich:
   Betriebsgelände der ehemaligen Brauerei ab Regerstraße entlang der Hiendlmayerstraße und Ruhestraße (die Anwesen Ruhestraße 1 – 11 sind nicht betroffen), Hochstraße ab Zacherweg bis Hausnummer 73. Ab dem Anwesen Hochstraße 73 verläuft die Sperrzone entlang des Betriebsgeländes bis Regerstraße. Regerstraße ab Weilerstraße bis einschließlich Welfenstraße (bis Höhe Regerstraße 23, einschließlich der Gehsteige auf beiden Straßenseiten). Der Sperrbereich verläuft weiter Richtung Süden und umfasst die Anwesen Regerstraße 25, 27 und 29.
   Der genaue Umgriff der Sperrzone (im Lageplan schraffiert) ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch Absperrmaßnahmen der Sicherheitskräfte vor Ort

   Das Betreten der Sperrzone und jeglicher Aufenthalt darin sind ab 10.30 Uhr bis zum Abschluss der Sprengung, die voraussichtlich gegen 11 Uhr stattfinden wird, verboten.

2. Der Abschluss der Sprengung und die Aufhebung der Sperrzone wird durch den Sprengberechtigten bzw. die Sicherheitskräfte bekannt gegeben.

3. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Sprengung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Diese Personen müssen jedoch für den Zeitraum der Sprengung eine sichere Deckung aufsuchen.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Bei Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.

6. Für den Fall, dass die Sprengung am 15.07.2017 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung am Tag des Ersatztermins entsprechend. Sofern ein Ersatztermin notwendig ist, findet dieser voraussichtlich am 22.07.2017 um dieselbe Uhrzeit statt. Der genaue Ersatztermin wird rechtzeitig vorher durch Aushänge in den betroffenen Anwesen und im Internet bekannt gegeben.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 11.07.2017 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 3050, 80337 München während der üblichen Öffnungszeiten (Montag 7.30 – 12.00 Uhr, Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch 7.30 – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr und Freitag 7.30 – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Amtsblatt_19.indd 264 05.07.17 08:53

Anlage 1

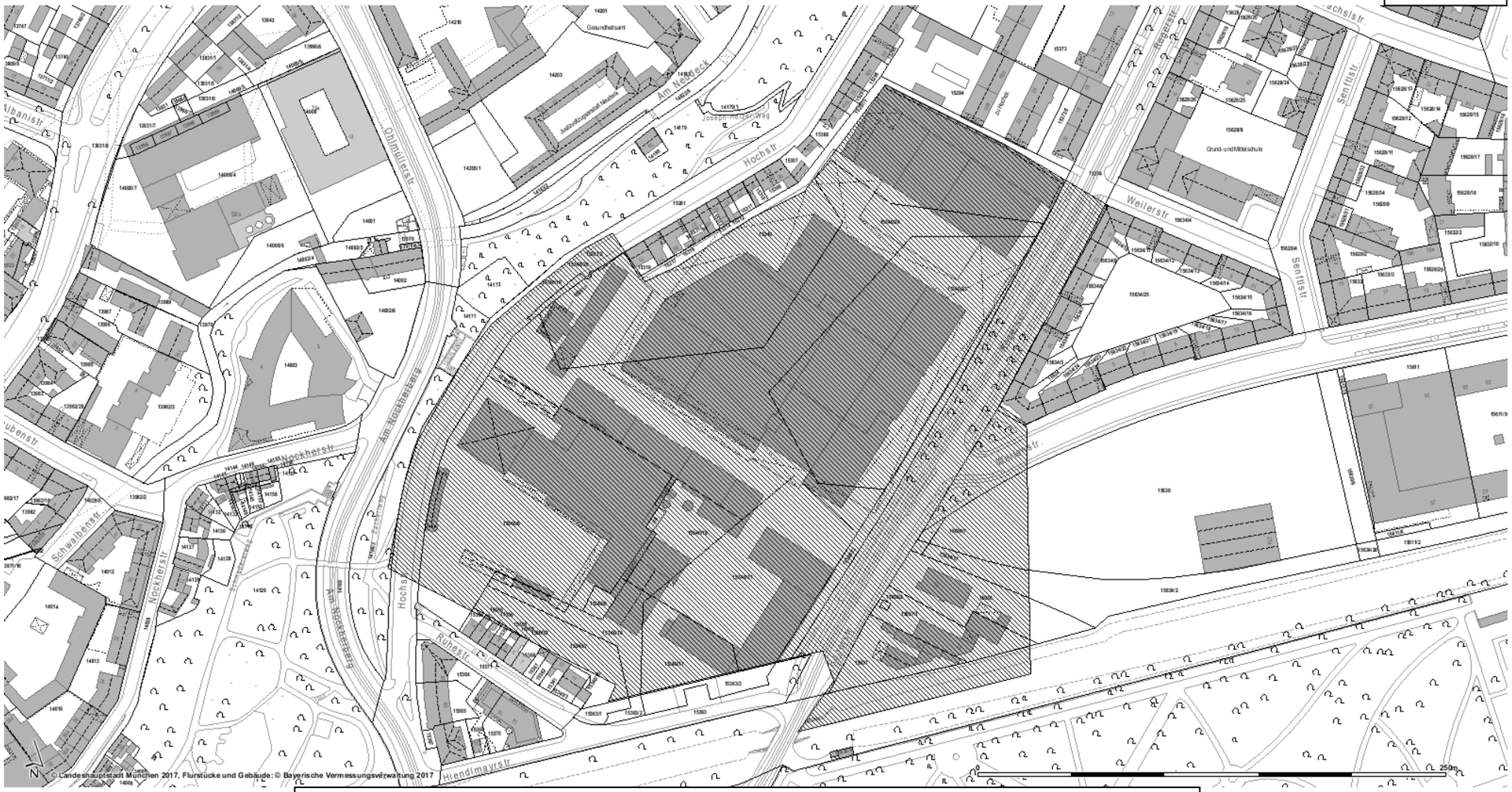

Sperrzone zur Sprengung eines Mauerwerkkamins
auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Paulaner Brauerei

Stand: 27.06.2017

Amtsblatt_19.indd 265
05.07.17 08:53

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Das große Verwalterhandbuch. Wohnungseigentum sicher managen. Hrsg. v. Michael von Hauff und Hanno Musielack. – 7., aktual. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2017. 413 S. ISBN 978-3-648-09634-5; € 49,95.

Das Handbuch unterstützt Immobilienverwalter in ihrer täglichen Arbeit. Das Buch setzt folgende Schwerpunkte:
– Einführung in die Verwaltungsgrundlagen
– gesetzliche Grundlagen des Wohnungseigentums
– organisationsgemäße Verwaltung
– bauliche Maßnahmen und Instandhaltung
– Eigentümerversammlung und Beschlussfassung
– Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung.
Praxisfälle mit Lösungen zu den wichtigsten Fragen der Verwaltertätigkeit unterstützen die Arbeit.
Die Neuauflage berücksichtigt die neuesten Entwicklungen insbesondere in der Rechtsprechung, die den Verwalteralltag mitbestimmen. Das gut gegliederte Inhaltsverzeichnis und das ausführliche Sachverzeichnis ermöglichen bei Recherchen den gezielten Einstieg. Nach einer Registrierung mit dem Buchcode stehen Online-Arbeitshilfen zur Abwicklung der Aufgaben zur Verfügung. Sie umfassen Musterbriefe, Formulare und Unterlagen zum Sachkundenachweis.

Handbuch der Steuerveranlagungen. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer 2016. – München: Beck, 2017. Getrennte Zählung. (Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-70687-5; € 99.–

Das „Handbuch der Steuerveranlagungen 2016“ vereinigt die vier Einzelwerke Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer in einem Band.
Zu Beginn der Einzelbände sind die Gesetzestexte zusammenhängend abgedruckt. Die Gesetzesänderungen sind jeweils vorweg gelistet.
Im Hauptteil wird der Veranlagungszeitraum 2016 behandelt. Hier sind die Gesetzesvorschriften in Verbindung mit den dazugehörigen Durchführungsverordnungen, den Richtlinien und den sonstigen Verwaltungsanordnungen der Finanzbehörden abgedruckt. Zur besseren Orientierung sind Gesetze, Durchführungsverordnungen und Verwaltungsanordnungen in voneinander abweichenden Schriftarten gedruckt. Die gegenüber der letzten Ausgabe geänderten Textstellen sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet.
Der Anhang umfasst jeweils die relevanten Nebengesetze mit Verordnungen und Verwaltungsanweisungen.

Kommentar zum Sozialrecht. VO (EG) Nr. 883/2004, SGB I bis SGB XII, SGG, BAföG, BEEG, Kindergeldrecht (EStG), UnterhaltsvorschussG, WoGG. Hrsg. von Sabine Knickrehm, Ralf Kreikebohm und Raimund Waltermann. – 5. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXVII, 3337 S. (Beck’sche Kurz-Kommentare; 63) ISBN 978-3-406-70154-2; € 239.–

Der Band erläutert für die praktische Fallbearbeitung die wesentlichen Vorschriften aus SGB I bis SGB XII. Zusätzlich gibt es Sammelkommentierungen zu den angrenzenden Bereichen: zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, dem Kindergeldrecht und Unterhaltsvorschussgesetz, zum Ausbildungsförderungsgesetz und Wohngeldgesetz, zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie zum Sozialgerichtsgesetz. Der Kommentar orientiert sich an der Rechtsprechung.
Die Neuauflage ist auf aktuellen Stand gebracht. Sie berücksichtigt u.a. das 9. SGB-II-Änderungsgesetz, das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen, das Flexirentengesetz und die Pflegereform 2017.

Heil, Michael: Erbrecht, Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer. – 4., aktual. und vollständig überarb. Aufl. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2017. XVII, 292 S. (Grundkurs des Steuerrechts; 8) ISBN 978-3-7910-3457-7; € 29,95.

Die Lehrbuchreihe „Grundkurs des Steuerrechts“ aus dem Verlag Schäffer-Poeschel bietet kompaktes Grundlagenwissen und praktische Arbeitshilfen.
Der Autor erläutert die allgemeinen Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes und der damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Vorschriften des Schenkungs-, Gesellschafts- und Erbrechts sowie ausgewählte einkommensteuerliche Konsequenzen. Zahlreiche praxisnahe Beispiele und Übungsfälle unterstützen die gezielte Vorbereitung auf Klausuren und mündliche Prüfungen. Die Neuauflage wurde hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung umfassend aktualisiert.

Datenschutz-Grundverordnung: DS-GVO. Kommentar. Hrsg. von Eugen Ehmann und Martin Selmayr. – München: Beck, 2017. XXXV, 1243 S. (Beck’sche Kurz-Kommentare) ISBN 978-3-406-70215-0; € 139.–

Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) führt erstmals unmittelbar geltendes europäisches Datenschutzrecht für Unternehmen, Privatpersonen und die öffentliche Verwaltung ein. Bei Nicht-Beachtung drohen Unternehmen, den Vorständen und dem sonstigen Management erhebliche finanzielle Risiken und Bußgelder.
Der neue Kommentar aus der Reihe der Beck’schen Kurzkommentare erläutert praxisorientiert die DS-GVO aus europäischer Sicht.
Neu geregelt werden u.a. das Recht auf Löschung („Vergessenwerden“); die Stärkung der Befugnisse der unabhängigen Aufsichtsbehörden; die Geldbußen; die Verbandsklagen; der Umgang mit Datenpannen; das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten; die Auftragsverarbeitung und Sicherheit der Verarbeitung sowie die Datenübermittlungen in Drittstaaten.

Drittler, Matthias: Nachträge und Nachtragsprüfung beim Bau- und Anlagenbauvertrag. Lösungen zum Erkennen, Sichern, Begründen, Nachweisen, Prüfen von Ansprüchen aus Auftragnehmer- und Auftraggeberinteresse. – 3. Aufl. – Köln: Werner, 2017. LIV, 742 S. ISBN 978-3-8041-5067-6; € 98.–

Amtsblatt_19.indd 266 05.07.17 08:53

Praktisch wird kaum ein Bauvertrag wie vereinbart abgerechnet. Die Inhalte dessen, was gebaut werden soll und die Fristen, innerhalb derer geplant und gebaut werden soll, ändern sich. Vereinbarungen werden geändert, gekündigt, verzögert und behindert. Es entstehen Ansprüche, zumeist bei beiden Vertragspartnern. Ansprüche, die nachvollziehbar dargelegt, ggf. bewiesen und hinreichend dokumentiert werden müssen. Es besteht aber auch das Bedürfnis nach Prüfung und Schutz vor überzogenen oder unberechtigten Forderungen.
Der Autor erläutert mit einem interdisziplinären Ansatz die juristischen und baubetrieblichen Aspekte der Nachtragsproblematik. Dem Anwender werden einerseits Anregungen für den prüffähigen und durchsetzbaren Nachtrag gegeben und andererseits für dessen Prüfung. Die einschlägige Rechtsprechung und Literatur wird mit Stand Juni 2016 einbezogen.
In der Neuauflage zeigt der Autor die aktuellen Entwicklungen auf, insbesondere bei der Preisbildung, bei der Vergleichsrechnung BauSoll-Modifikation und bei Nachweisen zu Zeit- und Kostenfolgen bei gestörtem Bauablauf.
Der Anhang umfasst die relevanten Vorschriften. Hier sind auch entscheidende Passagen von Gerichtsurteilen als ein Rechtsgrundlagen-Verzeichnis zu Ausführungen im Werk abgedruckt.

Zahlungskontengesetz (ZKG). Kommentar. Hrsg. und bearb. von Peter Bülow und Markus Artz. – München: Beck, 2017. XXVIII, 301 S. ISBN 978-3-406-70132-0; € 109.–

Das Recht auf ein Basiskonto besteht seit Juli 2016. Das neue verbraucherschützende Gesetz setzt die Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontenrichtlinie) um.
Der Schwerpunkt des deutschen Zahlungskontengesetzes (ZKG) liegt beim Recht eines jeden Verbrauchers auf Zugang zu einem Girokonto (Zahlungskonto) mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto). Ein solches Konto soll alle Funktionen umfassen, die zur Eröffnung, Führung eines Zahlungskontos und für die Nutzung von Basis-Zahlungsdiensten (Bareinzahlungen, Barauszahlungen, Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen) erforderlich sind.
Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert die Vorschriften.

Krafka, Alexander und Ulrich Kühn: Registerrecht. – 10., neu bearb. Aufl. – München: Beck. 2017. XLI, 988 S. (Handbuch der Rechtspraxis; 7) ISBN 978-3-406-69629-9; € 99.-

Veränderungen im materiellen Recht der Unternehmen und Gesellschaften lassen sich meist erst durch die Erfüllung sämtlicher Anforderungen des Registerrechts realisieren.
Das Handbuch informiert über die Rechte und Pflichten für Anmeldung, Eintragung und Löschung sämtlicher bei den Registergerichten behandelten Vorgänge.
Die verschiedenen Register wie Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Unternehmensregister, Vereinsregister und Güterrechtsregister werden ausführlich erläutert. Neben der Darstellung des aktuellen Registerrechts für alle Verfahrensbeteiligten veranschaulicht das Werk die Eintragungssystematik im Register.
Das Werk wurde in allen Teilen auf den aktuellen Stand gebracht. Rechtsprechung und Literatur sind ausgewertet.
Im Anhang sind neben Mustereintragungen und den Registerverordnungen die aktuellen europarechtlichen Richtlinien zu diesem Rechtsbereich zu finden.

Koch, Irmelind R.: Schenken und Erben ohne Finanzamt. Strategien, Konzepte, Beispiele. – 16., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2017. 184 S. ISBN 978-3-8029-4077-4; € 12,95.

Der Ratgeber stellt Möglichkeiten für den Erblasser vor, die gesetzlich zustehenden Vergünstigungen, Ausweichmöglichkeiten und Freibetragsregelungen optimal zu nutzen. Ganz aktuell ist das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.11.2016. Danach war der Gesetzgeber in einem Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 17.12.2014 verpflichtet worden, die damals geltenden Vergünstigungen bei Übertragung von Betriebsvermögen zu beschränken.

Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz. – 19., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XLVII, 1564 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 48) ISBN 978-3-406-70766-7; € 99.-

Die Neuauflage des Standardwerkes zum Jugendgerichtsgesetz wurde auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Literatur gebracht. Der Kommentar umfasst das materielle Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahrensrecht.
In die Neuauflage eingearbeitet sind die aktuellen Gesetzesänderungen bis Anfang 2017; u.a.
- das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
- das dritte Opferrechtsreformgesetz nebst dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung; das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern
- das Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB und zur Änderung anderer Vorschriften.

Zudem informiert der Autor über mehrere Gesetzesentwürfe wie beispielsweise über den Regierungsentwurf eines 2. Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Strafverfahren und zur Änderung des Schöffenrechts.
Der Anhang enthält Bezugsgesetze. Ein umfassendes Entscheidungsverzeichnis sichert das schnelle Auffinden der wichtigsten Urteile und Beschlüsse.

Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht. Hrsg. v. Ralf Dierck, Theodor Morvilius und Gregor Vollkommer. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXIX, 1163 S. ISBN 978-3-406-69079-2; € 149.–

Amtsblatt_19.indd 267 05.07.17 08:53

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Der Band informiert über das gesamte Zwangsvollstreckungsrecht. Das Werk behandelt alle im 8. Buch der ZPO geregelten Vollstreckungsarten, u.a. Mobiliar-, Immobiliar-, Forderungs- und Herausgabevollstreckung. Auch auf das internationale Vollstreckungsrecht wird eingegangen.
Die Neuauflage berücksichtigt die umfassenden Änderungen zum 18. Januar 2017 durch die Europäische Kontenpfändungsverordnung und das entsprechende Durchführungsgesetz (EuKoPfVODG). Erläutert ist insbesondere die neu in die ZPO eingefügte „Grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung“. Die neueste Rechtsprechung und Literatur ist eingearbeitet. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.
Das Handbuch schließt auch ein Kapitel zum effektiven Forderungsmanagement inklusive Inkasso ein.

Medizinprodukterecht. Praxishandbuch. Hrsg. und bearb. von Ehrhard Anhalt und Peter Dieners. – 2. Aufl. – München: Beck, 2017. LXVII, 1291 S. ISBN 978-3-406-65691-0; € 259.–

Das Handbuch stellt das Medizinprodukterecht sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Herstellung, Vertrieb und Betrieb von Medizinprodukten praxisorientiert vor. Hinweise auf wichtige Rechtsvorschriften, Dokumente, Guidelines sowie einschlägige Literatur ermöglichen, Detailfragen zu vertiefen. Das erfahrene Autorenteam setzt sich aus Rechtsanwälten und Verbandsjuristen, Praktikern aus der Industrie sowie Behördenvertretern zusammen.
Die Neuauflage berücksichtigt die umfangreichen Änderungen des Medizinproduktegesetzes in den letzten Jahren, insbesondere durch die vierte MPG-Novelle mit den Neuerungen bei der Klassifizierung, Überwachung und Kontrolle von Medizinprodukten sowie bei der Einordnung von Medizinproduktesoftware. Das Werk enthält viele Ausblicke auf die in Kürze zu erwartenden neuen europäischen Medizinprodukte-Verordnungen, die voraussichtlich erst ab 2020 Anwendung finden.

Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure. (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Kommentare. Bearb. von Heike Rath, Matthias Voigt und Gritt Diercks-Oppler ... – 10. Aufl. – Essen; Köln: Verl. für Wirtschaft und Verwaltung, Wingen; Rudolf Müller, 2017. XII, 881 S. ISBN 978-3-8028-0593-6; € 109.-

Neben der praktischen Bedeutung der HOAI zur Berechnung der Honorarhöhe wird sie häufig auch Vertragsgegenstand. Daher sind detaillierte Kenntnisse der HOAI notwendig. Das interdisziplinäre Team aus drei Juristen und drei Bauingenieuren bietet eine praxisnahe Kommentierung für den Allgemeinen Teil, die Objektplanung und die Fachplanungen. Die Schnittstellen zwischen Bauherren, Auftragnehmern, Sonderfachleuten und Architekten werden definiert und bewertet.
Auch in dieser Ausgabe wurden die Erläuterungen der Thermischen Bauphysik beibehalten. Neu hinzugekommen ist ein Kapitel, das sich den Besonderheiten des Brandschutzes widmet. Ergänzt wurde die Kommentierung der HOAI um eine Kommentierung des neuen Vergaberechts, das im April 2016 in Kraft getreten ist.
Anhand zahlreicher Beispiele werden die Fallstricke bei der Bewerbung, der Ausschreibung sowie der Leistungserbringung aufgezeigt.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_19.indd 268 05.07.17 08:53